

# Zusammenarbeit FKR - SVV & SAV

## Daniel Eugster, CEO CAP

Fachtagung der Rechtsschutzversicherungen

30. Januar 2024, Bern



# Zusammenarbeit FKR - SVV & SAV

ab 2014

- Austausch für ein besseres Verständnis und bessere Zusammenarbeit
  - Regelmässige Gespräche
- 

ab 2015

- Gegenseitige Einladungen an verschiedenen Anlässen
  - Erarbeitung einer Checkliste für Kunden sowie Empfehlungen für Rechtsanwälte und Rechtsschutzversicherungen
- 

seit 2021

- Einführung KAS (**K**onflik**t**anlauf**s**telle)
- 

**Ziel:** **Zusammenarbeit weiter vorantreiben**

# Checklisten / Empfehlungen

SAV FSA

Schweizerischer Anwaltsverband | Federazione Svizzera degli Avvocati  
Association Suisse d'Avoués | Associazione Italiana di Avvocatura  
Fédération Suisse des Avocats | Swiss Bar Association

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband  
Association Suisse d'Assurances  
Associazione Italiana di Assicurazioni  
Swiss Insurance Association

## Checkliste für den Umgang mit Rechtsschutzversicherungen

Diese Checkliste soll Ihnen helfen, in einem Rechtsfall die notwendigen administrativen Abläufe einzuhalten und Sie vor unnötigen Kosten oder Komplikationen zu bewahren.

### 1 Kontaktaufnahme

- Wenn Sie rechtsschutzversichert sind, melden Sie Ihren Fall sofort und persönlich Ihrer Rechtsschutzversicherung an.
- Klären Sie bei ihr ab, ob Ihr Fall über die bestehende Police gedeckt ist und wenn ja, in welchem Umfang.
- Erteilen Ihnen Ihre Rechtsschutzversicherung Kostengutsprache für Ihren Anwalt, tragen Sie im Rahmen der Kostengutsprache kein Kostenrisiko.
- Bis zur Kostengutsprache durch die Rechtsschutzversicherung riskieren Sie, die Rechtskosten (Anwaltskosten, Gericht usw.) selber tragen zu müssen. Eine Kostengutsprache kann rückwirkend erklärt werden, dies ist aber nicht zwingend.
- Kostengutsprachen werden i.d.R. limitiert zugesprochen. Der Weiterzug an die nächste Instanz ist nicht automatisch gedeckt. Achten Sie daher auf den genauen Umfang der Kostengutsprache.
- Individuelle Vereinbarungen mit Ihrem Anwalt, die über die Kostengutsprache hinausgehen, verpflichten die Rechtsschutzversicherung nicht zur Übernahme.
- Für Leistungen des Anwaltes, die über die Kostengutsprache hinausgehen, sind Sie kostenpflichtig. Der Anwalt kann von Ihnen einen Vorschuss verlangen.

### 2 Während der Fallbearbeitung

- Sie sind verpflichtet, die Rechtsschutzversicherung laufend über die wichtigen Schritte des Falles zu informieren. Sie können sich von dieser Pflicht befreien, wenn Sie den Anwalt von seiner Schweigepflicht entbinden und ihn beauftragen, die Rechtsschutzversicherung direkt zu informieren.
- Die Rechtsschutzversicherung übernimmt im Rahmen der Kostengutsprache den gebotenen und angemessenen Aufwand. Unterstützen Sie so rasch als möglich Ihren Anwalt mit Informationen und Dokumenten, damit der Fall mit vertretbarem Aufwand bearbeitet werden kann.
- Sie haben die Möglichkeit, ein vom Gesetz vorgesehenes Schiedsverfahren zu verlangen, wenn Sie und Ihre Rechtsschutzversicherung unterschiedlicher Meinung über die Bearbeitung des Rechtsfalles sind. Dies gilt insbesondere zur Frage der Aussichtslosigkeit.

### 3 Fallabschluss

- Ihr Rechtsanwalt trägt Sorge für eine transparente Honorarrechnung.
- Vor dem Abschluss eines Vergleiches, der auch Ihre Rechtsschutzversicherung kostenmässig belastet, müssen Sie deren Einwilligung dazu einholen.

ZRRP5050 - 0219

SAV FSA

Schweizerischer Anwaltsverband | Federazione Svizzera degli Avvocati  
Association Suisse d'Avoués | Associazione Italiana di Avvocatura  
Fédération Suisse des Avocats | Swiss Bar Association

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband  
Association Suisse d'Assurances  
Associazione Italiana di Assicurazioni  
Swiss Insurance Association

## Empfehlungen für Rechtsanwälte im Umgang mit Rechtsschutzversicherern

### Präambel

Rechtsschutzversicherungen und Rechtsanwälte sind bestrebt, allen Rechtsuchenden den bestmöglichen Zugang zum Recht sicherzustellen. Dazu ist ein optimales Zusammenwirken dieser Akteure im Interesse von Versicherten und Mandanten unabdingbar. Beide Akteure schulden sich Respekt für die Rolle des anderen im Rechtssystem.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstehen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit staatlicher Aufsicht und den zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BGFA). Sie sind zudem verpflichtet, die Ständeregeln einzuhalten. Der Rechtsstaat ist auf die einwandfreie Ausübung des Anwaltsberufes angewiesen, insbesondere auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses, die Sicherstellung der anwaltlichen Unabhängigkeit sowie das Vermeiden von Interessenkollisionen. Diese Berufsregeln sind für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht verhandelbar.

Rechtsschutzversicherungen unterstehen der Aufsicht der FINMA. Sie haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Versicherungsaufsicht inklusive Verordnungen, das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie die Versicherungsverträge und allgemeinen Versicherungsbedingungen zu respektieren. Sie haben einerseits die Interessen des einzelnen Versicherungsnehmers, andererseits aber auch die Interessen der Versichertengemeinschaft zu wahren. Sie sind verpflichtet, das Gleichbehandlungsgebot, die Schadenminderung und versicherungsrechtliche Obliegenheiten zu beachten. Nur so ist es möglich, den Versicherten eine bezahlbare Prämie und deren Ansprüche im Rechtsstaat zu gewährleisten.

SAV FSA

Schweizerischer Anwaltsverband | Federazione Svizzera degli Avvocati  
Association Suisse d'Avoués | Associazione Italiana di Avvocatura  
Fédération Suisse des Avocats | Swiss Bar Association

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband  
Association Suisse d'Assurances  
Associazione Italiana di Assicurazioni  
Swiss Insurance Association

## Empfehlungen für Rechtsschutzversicherer im Umgang mit unabhängigen Anwälten

### Präambel

Rechtsschutzversicherungen und Rechtsanwälte sind bestrebt, allen Rechtsuchenden den bestmöglichen Zugang zum Recht sicherzustellen. Dazu ist ein optimales Zusammenwirken dieser Akteure im Interesse von Versicherten und Mandanten unabdingbar. Beide Akteure schulden sich Respekt für die Rolle des anderen im Rechtssystem.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstehen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit staatlicher Aufsicht und den zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BGFA). Sie sind zudem verpflichtet, die Ständeregeln einzuhalten. Der Rechtsstaat ist auf die einwandfreie Ausübung des Anwaltsberufes angewiesen, insbesondere auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses, die Sicherstellung der anwaltlichen Unabhängigkeit sowie das Vermeiden von Interessenkollisionen. Diese Berufsregeln sind für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht verhandelbar.

Rechtsschutzversicherungen unterstehen der Aufsicht der FINMA. Sie haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Versicherungsaufsicht inklusive Verordnungen, das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie die Versicherungsverträge und allgemeinen Versicherungsbedingungen zu respektieren. Sie haben einerseits die Interessen des einzelnen Versicherungsnehmers, andererseits aber auch die Interessen der Versichertengemeinschaft zu wahren. Sie sind verpflichtet, das Gleichbehandlungsgebot, die Schadenminderung und versicherungsrechtliche Obliegenheiten zu beachten. Nur so ist es möglich, den Versicherten eine bezahlbare Prämie und deren Ansprüche im Rechtsstaat zu gewährleisten.

# KAS (Konfliktanlaufstelle)

## Rahmen

- Die Streitbelegungsstelle ist eine neutrale Anlaufstelle (paritätische Zusammensetzung, Vertreter RSV und Vertreter SAV), welche Anwältinnen /Anwälten und Rechtsschutzversicherern Hilfestellung bei der Beilegung von Streitigkeiten bietet
- Form: einfaches, mündliches und freiwilliges Verfahren; grundsätzlich keine Akteneinlieferung.
- Beide Parteien müssen mit der Anrufung der KAS einverstanden sein. Das Einverständnis der Gegenseite muss vorgängig eingeholt werden.
- In erster Linie vermittelt die KAS zwischen den Parteien. Auf Wunsch beider Parteien kann sie eine unverbindliche mündliche Empfehlung geben.
- Die KAS ist keine Anlaufstelle für versicherte und ersetzt nicht die Ombudsstelle für Privatversicherungen (vgl. Art. 169 AVO)
- Vorgängig der Besprechung ist eine von beiden Parteien zu unterzeichnende Vertraulichkeitserklärung abzugeben. Dies kann für SAV-Mitglieder unter auf der SAV Website unter <https://sav-fsa.ch/de/service/sonstiges.html> heruntergeladen werden. Mitglieder der Fachkommission RSV/SVV finden diese auf der Website Rechtsschutzversicherung SVV.

## Zielpublikum

Ausschliesslich Verbandsmitglieder (Fachkommission RSV/SVV und Mitglieder SAV)

## Sachlicher Geltungsbereich

Fragestellungen zwischen Anwältin/Anwalt und RSV im konkreten Einzelfall

### **Nicht Gegenstand der Besprechung sind folgende Themen:**

Prämien, Deckungsfragen im Zusammenhang mit Prämien; persönliche Problem mit Sachbearbeiter von RSV

# KAS (Konfliktanlaufstelle)

## Geschlossene Themenliste:

Sämtliche praktisch Probleme, die sich zu Beginn oder im Verlauf der Abwicklung eines Falles ergeben können, namentlich

- Ablehnung eines Anwalts,
- Interne Übernahme des Falles durch RSV,
- Praktische Probleme der Abwicklung des Rechtsschutzfalles (z.B. Umgang mit schützenswerten Daten)
- Meinungsverschiedenheiten über
  - Vorliegen von Aussichtslosigkeit
  - Umfang des Mandats,
  - Fallauslegung,
  - Deckungsumfang
  - Kostengutsprache,
  - Zwischenabrechnung,
  - Kostendach
  - Etc.
- Bei Honorarstreitigkeiten bietet die KAS eine grobe Erstempfehlung an und schlägt erste Schritte vor. Die KAS macht keine detaillierten Honorarprüfungen.
- Einhaltung/ Auslegung der Checklisten SAV/SVV